Richtlinien

Wiesenmilch



Inhaltsverzeichnis

1.	Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	3
2.	Allgemeine Labelanforderungen	4
3.	Labelanforderungen IP-SUISSE Wiesenmilch + Kühe RAUS	4
3.1	Labelanforderungen Wiesenmilch	4
3.1.1	Haltung	4
3.1.2	Soja in der Futterration von IP-SUISSE Wiesenmilch	4
3.1.3	Punktzahl IP-SUISSE Wiesenmilch	4
3.1.4	Labelanforderungen Wiesenmilch für Alpbetriebe und Alpgenossenschaften/	
	Alpkorporationen	5
3.2	Heumilch IP-SUISSE	5
3.3	Bergmilch IP-SUISSE	5
3.4	Anforderungen Kühe RAUS	5
Anhan	na I	6
4.1	Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren	6
4.1.1	Geltungsbereich	6
4.1.2	Ziele	6
4.1.3	Nachhaltige Fütterung	6
Anhan	na II	7
4.2	Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren	. 7
4.2.1	Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel	7
Anhan		9
4.3	Datenweitergaben	9
	Datoritroitorgabori	0

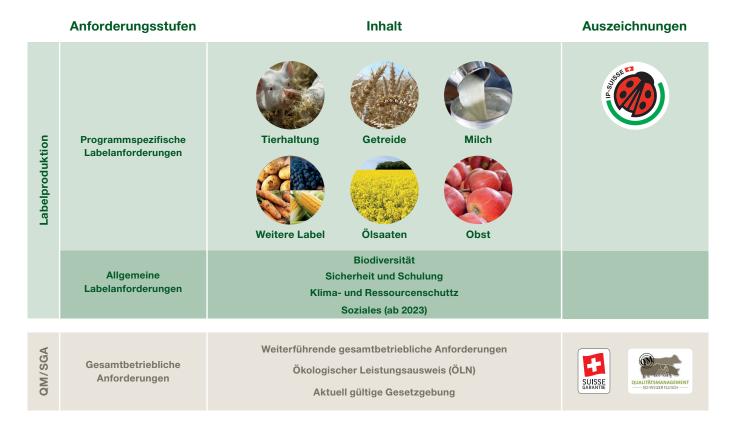
1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen:

- Stufe I Gesamtbetriebliche Anforderungen: Die Erfüllung der gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für SUISSE GARANTIE, QM-Schweizer Fleisch und für die Labelproduktion. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen. Die gesamtbetrieblichen Anforderungen sind in den Ziffern 5 (Gesetzliche Vorgaben), 6 (Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen) und 7 (Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration) der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt.
- Stufe II Labelanforderungen: Es bestehen allgemeine Labelanforderungen und programmspezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Milch, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeinen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion. Die allgemeinen Labelanforderungen sind in Ziffer 8 der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien.

Aufbau



Geltungsbereich

Die Gesamtbetrieblichen Anforderungen sowie das vorliegende Dokument inklusive Anhänge regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle Abnehmer von IP-SUISSE Produkten.

Richtlinienanpassung: Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

2. Allgemeine Labelanforderungen

Stufe I – Gesamtbetriebliche Anforderungen sowie «Allgemeine Labelanforderungen»: Werden ab 1.1.2022 in den IP-SUISSE Richtlinien Gesamtbetrieb aufgelistet.

3. Labelanforderungen IP-SUISSE Wiesenmilch + Kühe RAUS

3.1 Labelanforderungen Wiesenmilch

Damit ein Betrieb seine produzierte Milch und die daraus verarbeiteten Produkte unter dem Label IPSUISSE vermarkten kann, müssen verschiedene Punkte bezüglich Haltung und Fütterung eingehalten werden.

3.1.1 Haltung

Gemäss der Verordnung des EVD über Ethoprogramme, müssen Milchkühe der Kategorie A1 folgende Haltungsweise erfüllen: Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) nach Artikel 61 DZV.

3.1.2 Soja in der Futterration von IP-SUISSE Wiesenmilch

Es ist den IP-SUISSE Wiesenmilchproduzenten untersagt, Soja in der Fütterung der Milchkühe einzusetzen.

3.1.3 Punktzahl IP-SUISSE Wiesenmilch

IP-SUISSE Wiesenmilch wird mit Hilfe eines Punktesystems zur Bewertung und Charakterisierung der Nachhaltigkeit der Milchproduktion bewertet. Folgende Indikatoren werden aufgrund ihrer Aussagekraft unterschiedlich gewichtet:

- 1. Weideanteil während der Vegetationsperiode
- 2. Grünfutteranteil während der Vegetationsperiode
- 3. Anteil Wiesenfutter, das auf dem Betrieb produziert wird
- 4. Kraftfuttereinsatz
- 5. Herdengesundheit
- 6. Milchproduktion pro ha Raufutterfläche
- 7. Artgerechte Haltung der Milchkühe
- 8. Lebensdauer der Kuhherde
- 9. Künstdüngereinsatz (N) optimieren
- 10. Leistung Biodiversität
- 11. Kommunizieren mit Konsumenten
- 12. Ausbildung von Personen auf dem Landwirtschaftsbetrieb
- 13. Soziale Betreuung von Personen auf dem Hof

Diese Indikatoren sind im Leitfaden «IP-SUISSE Wiesenmilch» detailliert beschrieben. Insgesamt können 94 Punkte erreicht werden. Um IP-SUISSE Wiesenmilch produzieren zu können, müssen per sofort 40 Punkte erreicht werden. In den ersten 4 Positionen (Schlüsselbereiche) müssen 20 Punkte erbracht werden.

3.1.4 Labelanforderungen Wiesenmilch für Alpbetriebe und Alpgenossenschaften/Alpkorporationen

Allgemeine Anforderungen an die Talbetriebe

- Die einzelnen Talbetriebe, welche Tiere auf der zertifizierten Alp sömmern, müssen Mitglied bei IP-SUISSE sein.
- Die einzelnen Talbetriebe müssen den Kühen der Kategorie A1 regelmässigen Auslauf im Freien RAUS nach Artikel 61 DVZ gewährleisten.

Allgemeine Anforderungen an die Alpgenossenschaft

Die Alpgenossenschaft muss separat Mitglied bei IP-SUISSE sein. Die Alpgenossenschaft hält sich an die Alp- und Bergverordnung gemäss Direktzahlungsverordnung. Auf der Alp darf den Kühen kein Soja verfüttert werden.

Um die Anforderungen Biodiversität zu erfüllen, muss der Alpbetrieb folgendes erfüllen:

- Bewirtschaftungsplan muss vorhanden sein (DVZ)
- Anteil BFF im Sömmerungsgebiet muss >50 % sein
- Die Bestossung darf den für die Alp festgelegten Normalbesatz (DVZ) nicht überschreiten

3.2 Heumilch IP-SUISSE

Der Begriff Heumilch IP-SUISSE kann verwendet werden, sofern die Produktion der Wiesenmilch ohne Einsatz von vergärten Futtermitteln (Silage) erfolgt.

3.3 Bergmilch IP-SUISSE

Der Begriff Bergmilch IP-SUISSE kann verwendet werden, sofern die Produktion der Wiesenmilch gemäss Berg- und Alpverordnung stattfindet.

3.4 Anforderungen Kühe RAUS

Für Betriebe, welche ihre Kühe nach dem IPS Label RAUS vermarkten, gelten zusätzlich zu den RAUS-Anforderungen noch spezifische Anforderungen in der Fütterung. Diese Anforderungen sind im Anhang I und II festgehalten und gelten für alle Nutztiere unter dem Label IP-SUISSE.

Anhang I

4.1 Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren

4.1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen zur Fütterung der Nutztiere gelten für alle Nutztiere des IP-SUISSE Labelprogramms und ergänzen die Richtlinien. Zusätzlich legen sie die Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel fest. Sie sind integrierender Bestandteil der vertraglich vereinbarten IPSUISSE Richtlinien. Die Anforderungen können geändert werden, wenn gesetzliche Rahmenbedingungen und/oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Der Vertragspartner (= unterschriftsberechtigter Produzent von Nutztieren) ist verantwortlich für die Einhaltung folgender Punkte:

Der Vertragspartner setzt für die Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels nur Futtermittel (Einzelfuttermittel/Ausgangsprodukte, Zusatzstoffe, Vormischungen, Mischfuttermittel) von Lieferanten ein, welche von der Agroscope Liebefeld-Posieux ALP (kurz: ALP) definitiv oder provisorisch zugelassen, bzw. bei der ALP definitiv und provisorisch registriert sind. Diese Lieferanten, bzw. Betriebe sind auf der «Liste der registrierten und zugelassenen Betriebe für die Produktion und Inverkehrbringen von Futtermitteln» unter www.agroscope.admin.ch/futtermittelkontrolle aufgeführt. Diese Lieferanten verpflichten sich zudem, die vertraglich vereinbarten spezifischen Fütterungsanforderungen gemäss Anhang 17.2 der IP-SUISSE Richtlinien einzuhalten und ihre Futtermittel mit IP-SUISSE oder IPS auszuzeichnen. Die Auszeichnung mit IP-SUISSE oder IPS hat auf Produkteetiketten oder für lose gelieferte Ware auf Lieferscheinen und Rechnungen zu erfolgen.

4.1.2 Ziele

Die Anforderung zur Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels erstreben

- eine artgerechte und gesunde Entwicklung der Tiere
- marktkonforme, für den Konsumenten unbedenkliche Schlachtkörper
- nachhaltige Fütterung

4.1.3 Nachhaltige Fütterung

Die IP-SUISSE will die nachhaltige Fütterung fördern. Dazu können zusätzliche Anforderungen an die Herkunft des Futters, an die Rohstoffe sowie bestimmte und nachhaltige Fütterungsmethoden (z.B. Phasenfütterung, GMF, Weide, Sojaverbot usw.) in den einzelnen Tierkategorien gestellt werden. Soja-Nebenprodukte, die in der Fütterung eingesetzt werden, müssen zu 100 % aus verantwortungsvollem Anbau (Soja Netzwerk) stammen.

Anhang II

4.2 Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren

4.2.1 Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel

Es gelten die folgenden spezifischen Vorgaben an Futtermittel und Tierarzneimittel:

Nr.	Anforderung	Bezug/Referenz	relevant für
1	Keine Ausgangsprodukte, Einzelfuttermittel, Silierzusätze oder Diätfuttermittel, welche GVO- deklarationspflichtig sind.	GVO-Futtermittelliste des BLW, SR 917.307.11	alle Tierkategorien
2	Kein Einsatz von Harnstoff und seinen Derivaten	Futtermittelbuch- verordnung (FMBV), SR 916.307.1, Anhang 3.4	Rindergattung, Schafe/ Lämmer
3	Mindestens ein Anteil von 5 % an Mageroder Vollmilchpulver im Vollmilchaufwerter (Ergänzungsmilchpulver). Kein Einsatz von sog. Nullaustauschern.		Kälbermast, Lämmermast
4	Kein Einsatz von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2	VTNP SR 916.441.22	alle Tierkategorien
5	Kein Einsatz von Produkten von Landtieren. Davon ausgenommen sind Produkte, welche im Anhang 1.4 (Teil C) der Futtermittelbuchverordnung gelistet sind: (Eiprodukte (9.15.3 + 4)	FMBV Anhang 1 und 9	Kälbermast, Gross- viehmast, Schlacht- kühe, Schweine- zucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
6	Tierische Fette sind zugelassen, sofern sie aus lebensmitteiltauglicher Rohware stammen.	VTNP: Art. 7, Lit a) Abs. 1 sowie Art. 28, Lit d)	Kälbermast, Gross- viehmast, Schlacht- kühe, Schweine- zucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
7	Kein Einsatz von Fischen, anderen Meerestieren, deren Produkten und Nebenprodukten. Davon ausgenommen: Dorschlebertran für Kühe (Antiblähmittel) (Nr. 10.1)	FMBV Anhang 1, Teil C, (10.1.1-10.9.1)	Kälbermast, Gross- viehmast, (Schlacht- kühe), Schweine- zucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
8	Kein Einsatz von Formaldehyd (E 240) bzw. Formalin	FMBV Anhang 2, Teil 1, 1. Kat. Gruppe a)	Schweinezucht, Schweinemast
9	Kein Einsatz von synthetisch hergestellten Stoffen zur Eidotterfärbung	FMBV Anhang 2, Teil 1, 2. Kat. Gruppe a)	Geflügel
10	Kein Wasserstoffperoxid		Kälbermast
11	Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG, welche v.a. zur Brunstsynchronisation von Muttersauen eingesetzt werden, ist für jegliches Einsatzgebiet per 1. Januar 2016 verboten		Schweinezucht

Nr.	Anforderung	Bezug/Referenz	relevant für
12	Das eingesetzte Milchpulver für IP-SUISSE Kälber stammt aus Schweizer Produktion		Mastkälber
13	Palmölverbot: Der Einsatz von Palmöl / Palmfett als Einzelfuttermittel und als Komponente in Mischfuttermitteln ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven (Futtermittelzusatzstoff). Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmöl/Palmfett enthalten können, dürfen in der Fütterung verwendet werden.	QM Schweizer Fleisch	alle Tierkategorien

Anhang III

4.3 Datenweitergaben

Die IP-SUISSE Wiesenmilchproduzenten erklären sich einverstanden, dass die TSM Treuhand der IPSUISSE die monatlichen Verkehrsmilchmengen gemäss dbmilch.ch zur Verfügung stellen darf. Basierend auf diesen Milchmengen kann IP-SUISSE die Einzüge gemäss Gebührenreglement einfordern. Die Milchmengen werden zu keinem anderen Zweck verwendet und werden vertraulich behandelt.

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21 3052 Zollikofen T 031 910 60 00 F 031 910 60 49 info@ipsuisse.ch

